

**Geplante Landschaftsbestandteile und Landschaftsschutzgebiete;
Antrag der Fraktion CSU/LM/JL/BfL, Nr. 152 vom 14.12.2020 sowie Beschluss Nr. 5
des Umweltsenats vom 16.05.2019;
Prüfung der Einleitungsvoraussetzungen und weitere Priorisierung**

Gremium:	Umweltsenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	6	Zuständigkeit:	Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz
Sitzungsdatum:	27.04.2022	Stadt Landshut, den	12.04.2022
Sitzungsnummer:	15	Ersteller:	Jahn, Stefan

Vormerkung:

Der gültige Landschaftsplan aus dem Jahr 2006 sieht unter dem Kapitel 8 Entwicklungsziele für ökologisch bedeutsame Landschaftselemente die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten und Landschaftsbestandteilen vor. Die Vorschläge werden begründet mit den Erkenntnissen aus dem vorherigen Landschaftsplan, der Biotopkartierung aus 2001, den damals aktuellen Erhebungen und den Anregungen des Arten und Biotopschutzprogramms aus 1998.

Von 21 im Landschaftsplan aufgeführten Landschaftsschutzgebieten sind derzeit 11 ausgewiesen. Für die Landschaftsschutzgebiete Metzental und Rosental wurden im Jahr 2022 Gutachten zur Schutzwürdigkeit erstellt.

Bei den Landschaftsbestandteilen sind aktuell 2 von 28 genannten Flächen durch Verordnung festgesetzt. Für den Landschaftsbestandteil Hackerhölzl läuft das Verfahren.

Durch Beschluss des Umweltsenats vom 16.05.2019 wurde die Verwaltung beauftragt für alle geplanten Landschaftsbestandteile und Landschaftsschutzgebiete des bestehenden FNP/Landschaftsplanes die Einleitungsvoraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens zur Inschutznahme nach Art. 52 BayNatSchG zu prüfen und ggf. Priorisierungsempfehlungen zu geben. Mit Antrag vom 14.12.2020 wurde zusätzlich beantragt eine Entscheidungsmatrix zu erstellen, bei der alle ökologischen und ökonomischen Auswirkungen einer Schutzgebietsausweisung aufgezeigt werden. Eine erste Berichterstattung zum Antrag erfolgte im Umweltsenat vom 14.04.2021 (TOP 6). Die Behandlung bezog sich schwerpunktmäßig auf die Schutzgebiete „Hackerhölzl“, Metzental, Rosental und Bahnhofswald. Im Umweltsenat vom 30.11.2021 wurde die Schutzgebietsthematik nochmals speziell für das Metzental behandelt. Die im Beschlussvorschlag enthaltene Formulierung „Der Antrag Nr. 152 ist damit abgearbeitet“ wurde gestrichen.

Prüfung der Einleitungsvoraussetzungen / Entscheidungsmatrix für Schutzgebiete

a. Landschaftsschutzgebiete

Wie oben dargestellt sind die fachlichen Grundlagen für die Schutzgebietsvorschläge schon durchwegs sehr alt. Aktuelle Daten liegen nicht vor. Eine fundierte Prüfung müsste im Einzelfall durch ein aktuelles Gutachten erfolgen. Dies ist zuletzt für die Bereiche Metzental und Rosental erfolgt. Für alle sonstigen noch geplanten Schutzgebiete könnten ebenfalls Gutachten beauftragt werden, um das Vorliegen der Einleitenvoraussetzungen zuverlässig zu klären. Dies

für alle verbleibenden geplanten Landschaftsschutzgebiete in einem Aufwasch zu beauftragen empfiehlt sich nicht, weil zu erwarten ist, dass die entsprechenden Festsetzungsverfahren nicht zeitnah durchgeführt werden können. Veraltete Gutachten sind später nicht mehr verwendbar und müssten dann erneut beauftragt werden. Erforderliche Gutachten sollten daher zeitnah zum tatsächlich vorgesehenen Schutzgebietsverfahren beauftragt werden.

Aus Sicht der Verwaltung kann aber auch ohne neuere Daten abgeschätzt werden, ob die Einleitenvoraussetzungen für die geplanten Landschaftsschutzgebiete noch vorliegen. Nach § 26 BNatSchG ergibt sich das Schutzerfordernis bei Landschaftsschutzgebieten u.a. aus der Bedeutung für die Erholung sowie aus der Vielfalt und Eigenart der Landschaft. Das Vorhandensein von Biotopen und artenschutzrechtlich relevanten Lebensräumen steht hier nicht im Vordergrund. Bei den noch geplanten Landschaftsschutzgebieten (z.B. Isarauen, Auenkomplex MVA usw.) handelt es sich durchwegs um Gebiete mit Waldbestand, der sich seit 2001 nicht wesentlich verändert hat. Es besteht kein Anlass anzuzweifeln, dass sich die Erholungsfunktion und die Wirkung auf das Landschaftsbild, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Landschaftsplans schon ausschlaggebend für die Einstufung als geplante Landschaftsschutzgebiete waren, in den vorgeschlagenen Bereichen wesentlich geändert haben.

Insofern sind aus Sicht der Verwaltung die Einleitenvoraussetzungen bei allen geplanten Schutzgebieten grundsätzlich immer noch vorhanden.

b. Landschaftsbestandteile

Im Unterschied zu den Landschaftsschutzgebieten steht bei den geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG) der Erhalt als Lebensstätte von bestimmten wild lebenden Tier- und Pflanzenarten im Vordergrund.

Regelmäßig wird daher im Landschaftsplan bei den einzelnen geschützten Landschaftsbestandteilen auf die Ergebnisse der Biotopkartierung verwiesen (vgl. Anlage 2). Diese ist bekanntlich sehr veraltet. Empfindliche Biotope können im Zeitraum von 20 Jahren verschwinden, aber auch entstehen. Aus Sicht der Verwaltung wäre es daher sinnvoll für die Beurteilung der Einleitenvoraussetzungen zunächst die Ergebnisse der für 2023 geplanten Biotopkartierung abzuwarten. Will man eine fachliche Priorisierung / Entscheidungsmatrix erstellen, so wären diese Daten eine wesentliche Grundlage. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen die ökologischen Aspekte nicht präzise genug vor, um darauf aufbauend eine Priorisierung innerhalb der geplanten Landschaftsbestandteile durchzuführen.

Weiteres Vorgehen / Priorisierungsempfehlung

Bei der Sichtung der noch nicht festgesetzten Landschaftsschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile ist aufgefallen, dass sich, anders als die Gebiete Metzental und Rosental, viele Flächen ausschließlich oder fast ausschließlich im öffentlichen Eigentum befinden.

Schutzgebietsverordnungen enthalten regelmäßig Gebote und Verbote. Diese wirken, nicht ausschließlich, aber doch überwiegend gegenüber dem Grundstückseigentümer. Aufwendige Gutachten werden nicht zuletzt deswegen beauftragt, um bei Klagen der Grundstückseigentümer gegen die Schutzgebietsverordnung die Rechtmäßigkeit der Schutzgebietsausweisung belegen zu können. Im Fall von öffentlichem Eigentum wäre dies entbehrlich, sofern mit den betroffenen Stellen vorab ein Einvernehmen über die Schutzgebietsausweisungen erzielt wurde. Insofern wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen

- a. die bereits begonnenen / laufenden Schutzgebietsverfahren weiterzubearbeiten
- b. im Weiteren den Schwerpunkt auf die Ausweisung von Schutzgebieten zu legen, bei denen die betroffenen Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand oder vergleichbaren Organisationen stehen. In der Anlage 3 sind diese Flächen blau hinterlegt.

Zusammenfassend ist es derzeit schwierig eine Priorisierung nach ökologischen und ökonomischen Auswirkungen durchzuführen, weil die Datenlage dazu nichtvorhanden oder veraltet ist. Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen aktuell die Priorisierung für die Schutzgebietsausweisung danach auszurichten, ob die Flächen im öffentlichen Eigentum stehen. Erst in einem zweiten Schritt sollte dann die Bearbeitung der verbleibenden Flächen priorisiert werden.

Beschlussvorschlag

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt die Festsetzung der im Landschaftsplan aufgeführten geplanten Schutzgebiete dahingehend weiterzuverfolgen, dass vorrangig und zeitnah Bereiche, die ausschließlich oder weit überwiegend im öffentlichen Eigentum stehen, angegangen werden. Neben der Bearbeitung der bereits begonnenen / laufenden Schutzgebietsverfahren ist die Festsetzung der in der Anlage 3 blau hinterlegten Schutzgebiete vorrangig weiterzuverfolgen.
3. Die Verwaltung beteiligt jeweils die betroffenen Grundstückseigentümer vor der Einleitung von Schutzgebietsverfahren und stellt dem Stadtrat die Ergebnisse der Eigentümerbeteiligung vor.

Anlagen:

- Anlage 1 - Stadtkarte mit geplanten Schutzgebieten und städtischen Grundbesitz
- Anlage 2 - Auszug aus dem Landschaftsplan Abschnitt 8.2 Schutzgebiete
- Anlage 3 - Übersicht zur Priorisierung der Schutzgebietsausweisung